



Deutscher Psoriasis Bund e.V. (DPB)

Ordnung für regional aktive Gremien (Gre 0)

Abschnitt A Allgemeine Regelungen	Seite 1	selbständiges Handeln im Rahmen der Vorgaben gelassen werden. Mit der in der Satzung gewählten vereinfachten Sprachform sind jeweils beide Geschlechter gemeint.
Abschnitt B Regelungen für Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)	Seite 2	
Abschnitt C Regelungen für Landesarbeitsgemeinschaften (LAG)	Seite 5	
Abschnitt D Regelungen für Regionalgruppen (RG)	Seite 4	
Abschnitt E Regelungen für Kontaktkreise (KK)	Seite 6	
Abschnitt F Regelungen für Kontaktpersonen (KP)	Seite 6	
Abschnitt G Regelungen für Sonstige Regelungen	Seite 6	

A. Allgemeine Regelungen

1. Vorwort

Der DPB ist ein Verein, dessen Motto „Hilfe zur Selbsthilfe“ lautet. Mitglieder, die diese Hilfe anbieten, sind ehrenamtlich tätig – auf allen Ebenen des Vereins.

Sie organisieren sich örtlich als Kontaktperson, als Kontaktkreis und als Regionalgruppe; überörtlich in Landesarbeitsgemeinschaften und Bundesarbeitsgemeinschaften. Alle vorgenannten Strukturen sind rechtlich nicht selbständig. Die Vertretung des Vereins obliegt gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch ohne Ausnahme dem Vorstand in der in der Satzung verankerten Form.

Es sind Regelungen notwendig, die die Aufgaben, Rechte und Pflichten der jeweiligen Gliederung festlegen. Sie sollen für eine gleichmäßige Behandlung innerhalb der Gliederungen sorgen. Trotzdem soll dem freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement Rechnung getragen und Raum für

2. Regelungsbereich

2.1 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen für Gründung, Bestand und Auflösung von Gliederungen des DPBs. Sie legt Aufgaben, Rechte und Pflichten der Gliederungen und der Mitglieder, die sich für den Verein ehrenamtlich engagieren, fest. Es wird unterschieden zwischen

- Regelungen für Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG'en),
- Landesarbeitsgemeinschaften (LAG'en),
- Regionalgruppen (RG'n),
- Kontaktkreise (KK'e) und
- Kontaktpersonen (KP'en).

Alle Personen, die ehrenamtlich für den DPB unterstützend tätig sind, sollen Mitglied im DPB und Menschen mit Psoriasis sein. Funktionsträger müssen, sofern die Satzung oder andere Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen, Mitglied im DPB sein. Sie dürfen nicht wirtschaftlich, vermögensrechtlich oder gewerblich oder als abhängig Beschäftigte mit Personalverantwortung in Leitungsfunktionen oder als mit Marketingaufgaben Beauftragte für oder bei Anbietern von Leistungen für Menschen mit Psoriasis tätig sein.

2.2 Ausnahmen

Der Vorstand kann auf Antrag einer Gliederung im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Antragsteller Widerspruch erheben. Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Entscheidung beim Vorstand eingehen. Postadresse des Vorstandes ist die der Geschäftsstelle. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand in Schriftform. Wird dem Widerspruch durch den Vorstand nicht entsprochen, kann die Schlichtungsstelle angeufen werden.

3. Rechtsgeschäfte und Handeln

Für Rechtsgeschäfte und das Handeln von Gliederungen und einzelnen beauftragten Mitgliedern haftet der Verein nur, wenn ein Rechtsgeschäft oder eine Handlung generell durch eine Ordnung oder im Einzelfall vom Vorstand genehmigt ist.

4. Öffentliche Darstellung

Gliederungen, einschließlich einzelner beauftragter Mitglieder, müssen über einen eigenen elektronischen Kommunikationsanschluss verfügen. Die Angabe vom Firmen-, Dienst- oder sonstigen anderen Anschlüssen (z.B. Praxis, Heilpraktiker) ist nicht gestattet. Ehrenamtlich Tätige sind damit einverstanden, dass ihre, der Geschäftsstelle übermittelten, Anschlüsse und ihr Name innerhalb des Vereins und bei der Außendarstellung verwendet werden. Ein Anspruch auf öffentliche Bekanntgabe einer Adresse besteht nicht.

Die Präsentation des DPBs in der Öffentlichkeit ist einheitlich. Zu diesem Zweck ist das vom Vorstand herausgegebene oder genehmigte Material für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Hierzu gehören unter anderem einheitliches Briefpapier, Visitenkarten und Plakate. Falls eigene Materialien verwendet werden sollen, erhält der Vorstand über die Geschäftsstelle rechtzeitig vor dem Einsatz ein Ansichtsexemplar.

5. Aktivitäten

Gliederungen und Mitglieder, die für den DPB ehrenamtlich tätig sind, stehen regelmäßig mit der Geschäftsstelle in Verbindung und teilen ihre Aktivitäten mit. Sie werden von der Geschäftsstelle betreut. Regionalgruppen und Kontaktkreise weisen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift (zz. PSO Magazin) auf zukünftige Veranstaltungen, Treffen und sonstige Angebote hin. Eine Veröffentlichung ist nur gewährleistet, wenn Redaktionstermine eingehalten werden. Sie berichten auch über Aktivitäten.

6. Vereinspolitik

Vereinspolitisch äußert sich nur der Vorstand oder von ihm im Einzelfall entsprechend Beauftragte.

7. Versammlungen, Wahlen

Für Versammlungen und Wahlen ist die Ordnung für Wahlen und Versammlungen (WaV O) bindend. Diese gilt nicht für zwanglose Treffen.

Jedes Mitglied des DPBs hat das Recht, an jeder Versammlung und jedem Treffen gemäß den Regelungen des Vereins teilzunehmen.

8. Wirtschaftliche Tätigkeit

Eine Verknüpfung von wirtschaftlicher Tätigkeit und Ehrenamt ist nicht zulässig. Hierzu gehören unter anderem Veranstaltungen mit werbendem Charakter und/oder persönlicher Vorteilnahme. Medizinische Handlungen und sonstige Tätigkeiten im Ehrenamt, die mit einschlägigen Rechtsnormen kollidieren, sind verboten. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

9. Datenschutz

Die Gesetze zum Datenschutz sind zwingend in allen Bereichen des DPBs einzuhalten. Jeder Missbrauch ist strafbar.

B. Regelungen für Bundesarbeitsgemeinschaften (BAG)

1. Zuständigkeit, Aufgaben

Alle zu einer BAG gehörenden LAGn werden durch Beschluss des Vorstandes festgelegt. Besteht in einem Bundesland keine LAG jedoch eine RG oder höchstens bis zu vier RGN, so ist/sind deren Leiter berechtigt, an Sitzungen der zuständigen BAG teilzunehmen.

Aufgaben der BAG sind Meinungsaustausch und Meinungsbildung sowie Antragstellung zur Mitgliederversammlung oder Versammlung der Regionalgruppenleitungen.

Die BAG haben keine Weisungsbefugnisse. Sie können jedoch Empfehlungen aussprechen.

2. Sitzungen

Sitzungen einer BAG finden einmal jährlich statt. Weitere Sitzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes falls hierfür eine Erstattung der Fahrt- und Raumkosten beantragt wird.

Zur Sitzung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom BAG-Leiter eingeladen. Mitglieder des Vorstandes können als Gäste teilnehmen.

3. Leitung

3.1 Wahl

Die Mitglieder einer BAG wählen alle vier Jahre einen Leiter und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann nur in einer BAG zum Leiter, stellvertretenden Leiter oder kommissarischen Leiter einer BAG gewählt oder berufen werden.

Der Leiter einer BAG ist für alle Belange der BAG verantwortlich und Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

3.2 Bestätigung

Die Wahl einer BAG-Leitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung wird erteilt, wenn

- a) alle Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl vorgelegen haben,
- b) die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- c) mindestens drei Mitglieder der BAG abgestimmt haben,
- d) das vorgeschriebene Wahlprotokoll und die Teilnehmerliste der Geschäftsstelle vorgelegt wurde und
- e) keine in der Person des Gewählten liegenden Gründe dagegensprechen.

Der Vorstand kann BAG-Leitungen kommissarisch berufen, wenn eine Wahl wegen der Anwesenheit von weniger als drei BAG-Mitgliedern nicht durchgeführt werden konnte, um den Bestand einer BAG zu sichern. Eine Wahl soll spätestens innerhalb der nächsten zwei Jahre durchgeführt werden.

Falls keine Bestätigung eines Mitglieds einer BAG-Leitung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach der Wahl oder die Wahl nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraums erfolgt ist, kann der Vor-

stand einen kommissarischen Leiter der BAG ernennen, der bis zu einer Neuwahl amtiert; der Vorstand hat das Recht, jederzeit einen kommissarischen Leiter abzu-berufen.

3.3 Abberufung

Ein Mitglied einer BAG-Leitung kann vom Vorstand abberufen werden, wenn sie/er gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Entscheidung kann im Rahmen der allgemeinen Regelungen widersprochen werden. Die Entscheidung ist schwebend wirksam bis eine abschließende Entscheidung vorliegt.

4. Finanzen

Die Finanzausstattung der BAG ist in der Finanzordnung (Fin O) geregelt.

C. Regelungen für Landesarbeitsgemeinschaften (LAG)

1. Zuständigkeit, Aufgaben

Mindestens fünf Regionalgruppen in einem Bundesland können sich zu einer LAG zusammenschließen.

LAGn führen den Namen „Deutscher Psoriasis Bund e.V., Landesarbeitsgemeinschaft (Name des Bundeslandes)“ oder bei Zusammenschluss den Namen beider Bundesländer.

Zu ihrer Aufgabe gehören Anträge auf finanzielle Mittel bei Krankenkassen und/oder öffentlichen Stellen.

LAGn helfen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des/der betreffenden Bundeslandes/Bundesländer. Außerdem zählen zu ihren Aufgaben unter anderem

- a) organisatorische Unterstützung der Regionalgruppen, Kontaktkreisen und Kontaktpersonen des/der Bundeslandes/Bundesländer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- b) Schaffung von Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches,
- c) Förderung und Gründung von Regionalgruppen und Kontaktkreisen, die Gewinnung von Kontaktpersonen,
- d) Planung und Durchführung überregionaler Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen in Absprache mit dem Vorstand,
- e) Zusammenarbeit mit überregionalen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, Behörden und sonstigen Institutionen in Absprache mit dem Vorstand und
- f) überregionale Mitgliederwerbung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

LAGn haben gegenüber Regionalgruppen, Kontaktkreisen und Kontaktpersonen keine Weisungsbefugnis. Sie können jedoch Empfehlungen aussprechen.

2. Sitzungen

Sitzungen einer LAG können einmal jährlich stattfinden. Weitere Sitzungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, falls hierfür eine Erstattung der Fahrt- und Raumkosten beantragt werden soll.

Zur Sitzung wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich vom LAG-Leiter eingeladen.

An den Sitzungen nehmen Regionalgruppenleiter, im Verhinderungsfall deren Vertreter teil. Sprecher von KKn und KPn sowie Mitglieder des Vorstandes und der zuständigen BAG können als Gäste teilnehmen.

Auf Beschluss von zwei Dritteln der LAG-Mitglieder können Gäste zu einzelnen Punkten ausgeschlossen werden. Erstattung von Kosten für Sprecher von Kontaktkreisen und Kontaktpersonen sowie Mitglieder der zuständigen BAG erfolgt nur nach vorheriger Bewilligung durch den Vorstand. Ein Stimmrecht in Sitzungen steht nur Regionalgruppenleitern/kommissarischen Regionalgruppenleitern bzw. ihren Vertretern zu. Hat der Leiter einer LAG keine Funktion als Regionalgruppenleiter, verfügt er über Stimmrecht.

3. Gründung

3.1 Anerkennung

LAGn sind vom Vorstand zu bestätigen. Die Bestätigung wird erteilt, wenn

- a) noch keine LAG in diesem Bundesland besteht,
- b) mindestens die Hälfte der Regionalgruppen, vertreten durch ihre RGL, im Verhinderungsfalle durch seinen Vertreter, an der Gründungsveranstaltung teilgenommen haben,
- c) das vorgeschriebene Protokoll und die Teilnehmerliste der Geschäftsstelle vorgelegt wurden und
- d) in der Gründungsveranstaltung die Wahl eines Leiters der LAG erfolgte oder auf Vorschlag der Teilnehmer vom Vorstand ein kommissarischer Leiter ernannt wurde.

3.2 Gründung und Abberufung durch den Vorstand

Falls die Regionalgruppen eines Bundeslandes zur Gründung einer LAG nicht willens oder in der Lage sind, kann der Vorstand von sich aus eine Gründung durchführen und einen kommissarischen Leiter auf unbestimmte Zeit ernennen. Dieser Schritt soll erfolgen, wenn überregionale Bedürfnisse oder vereinspolitische Ziele dieses notwendig machen. Eine Auflösung einer solchen LAG und die Abberufung des kommissarischen Leiters erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

4. Leitung

Die Mitglieder einer LAG wählen alle vier Jahre einen Leiter und einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Nur ein Mitglied kann zum Leiter, stellvertretenden Leiter oder kommissarischen Leiter in einer LAG gewählt oder berufen werden.

Der Leiter einer LAG ist gegenüber dem Vorstand für alle Belange der LAG verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

4.1 Bestätigung

Die Wahl einer LAG-Leitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung wird erteilt, wenn

- a) alle Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl vorgelegen haben,

- b) die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- c) mindestens drei Mitglieder der LAG abgestimmt haben,
- c) das vorgeschriebene Wahlprotokoll und die Teilnehmerliste der Geschäftsstelle vorgelegt wurde und
- d) keine in der Person des Gewählten liegende Gründe dagegensprechen.

Der Vorstand kann LAG-Leitungen kommissarisch berufen, wenn eine Wahl wegen der Anwesenheit von weniger als drei LAG-Mitgliedern nicht durchgeführt werden konnte, um den Bestand einer LAG zu sichern. Eine Wahl soll spätestens innerhalb der nächsten zwei Jahre durchgeführt werden.

Falls keine Bestätigung eines Mitglieds einer LAG-Leitung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten nach der Wahl oder die Wahl nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraums erfolgt ist, kann der Vorstand einen kommissarischen Leiter der LAG ernennen, der bis zu einer Neuwahl amtiert. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit einen kommissarischen Leiter abzuberufen.

4.2 Abberufung

Ein Mitglied einer LAG-Leitung kann vom Vorstand abberufen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Entscheidung kann im Rahmen der allgemeinen Regelungen widersprochen werden. Die Entscheidung ist schwebend wirksam bis eine abschließende Entscheidung vorliegt.

5. Sonstiges

Die Finanzausstattung der LAG ist in der Finanzordnung (Fin O) geregelt.

D. Regelungen für Regionalgruppen (RG)

1. Name und Aufgaben

1.1 Name

Eine Regionalgruppe führt den Namen „Deutscher Psoriasis Bund e.V., Regionalgruppe“. Der Name der Regionalgruppe leitet sich immer aus der Bezeichnung der Ortschaft mit der größten Einwohnerzahl im Gebiet der Regionalgruppe ab.

1.2 Aufgaben

RGn helfen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten. Hierzu zählen unter anderem:

- a) das Angebot an individueller Information für alle Menschen, die an Psoriasis erkrankt sind, und ihrer Angehörigen,
- b) die Herstellung von Kontakten unter den Menschen, die an Psoriasis erkrankt sind,
- c) die Ermöglichung von Erfahrungsaustausch und Problemlösungen,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, jedermann über die Krankheit Psoriasis zu informieren, um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden und Nichtbetroffenen

- einen sachgerechten Umgang mit der Psoriasis zu vermitteln,
- e) die Zusammenarbeit mit Ärzten, Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, Behörden und sonstigen Institutionen,
- f) die Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Treffen zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben,
- g) die Gewinnung neuer Mitglieder und
- h) die Beantragung von Finanzmitteln bei Krankenkassen und/oder öffentlichen Stellen.

2. Betreuungsgebiete

2.1 Örtliche Abgrenzung

Mitglieder können im Bereich von kreisfreien Städten oder Landkreisen grundsätzlich nur eine RG gründen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der zuständigen LAG, ersatzweise die zuständige BAG.

Die Gebietsgrenzen einer Regionalgruppe können über eine kreisfreie Stadt oder einen Landkreis hinausgehen. Es können auch Regionalgruppen für einen regionalen Bereich gegründet werden. Die Abgrenzung erfolgt auch nach geographischen Gegebenheiten mit dem System der Postleitzahlen (PLZ) der Deutschen Post AG.

Ein Gebiet kann nur durch eine Regionalgruppe betreut werden. Die abschließende räumliche Abgrenzung erfolgt – auch im Streitfall und bei Änderungen durch den Vorstand – im Benehmen mit der zuständigen LAG, ersatzweise die zuständige BAG.

Ein Gebiet wird regelmäßig nur durch eine Regionalgruppe betreut. Bildet sich im selben Gebiet ein Kontaktkreis oder wollen Mitglieder für einen Teilbereich des Gebietes eine weitere Regionalgruppe bilden, so erfolgt dies in Absprache der örtlich Beteiligten. Bei Einvernehmen ist diese neue räumliche Abgrenzung der zuständigen LAG, ersatzweise der zuständigen BAG, und dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich mit allen notwendigen Angaben der neuen Zuordnung aller Mitglieder im bisherigen Gebiet mitzuteilen.

Werden von der LAG, ersatzweise der zuständigen BAG, und dem Vorstand hiergegen innerhalb von zwei Monaten keine Einwendungen erhoben, tritt die Neugliederung in Kraft. Bei Erheben von Einwendungen ist zunächst mit den Betroffenen eine Lösung anzustreben. Ist dies nicht möglich, ist der Vorstand anzurufen, der dann abschließend entscheidet.

Kann innerhalb der betroffenen Mitgliedschaft einer bisherigen Regionalgruppe über eine Neugliederung keine Einigung erzielt werden, so kann jedes betroffene Mitglied die zuständige LAG, ersatzweise die zuständige BAG, anrufen. Kann auch in den vorstehenden Gremien keine Einigung erzielt werden, ist der Vorstand anzurufen, der dann abschließend entscheidet.

2.2 Zugehörigkeit, Regionalgruppenwechsel

Mitglieder, die im Betreuungsgebiet einer Regionalgruppe ihren Wohnsitz haben, werden dieser Regionalgruppe, unabhängig davon, ob sie an den Aktivitäten der Gruppe teilnehmen, zugeordnet und haben dort Wahlrecht. Jedes Mitglied, in dessen Bereich keine Regionalgruppe existiert, kann beantragen, einer Regionalgruppe zugeord-

net zu werden. Jedes Mitglied, das bereits einer Regionalgruppe zugeordnet wurde, kann beantragen, einer anderen Regionalgruppe zugeordnet zu werden. Die Betreuung erfolgt dann individuell durch die aufnehmende Regionalgruppe. Über die vorgenannten Anträge entscheidet der Vorstand.

2.3 Mitgliederdaten, Datenschutz

Der Regionalgruppenleiter erhält nach Abgabe der Datenschutzerklärung auf Wunsch eine Liste der Mitglieder mit Wohnsitz im definierten Bezirk. Die Liste enthält Name, Anschrift, Mitgliedsnummer, Eintrittsdatum und E-Mail-Adresse. Aufgeführt sind alle Mitglieder, die die Weitergabe dieser Daten ausdrücklich erlaubt haben. Diese Daten unterliegen dem Datenschutz. Sie sind zwingend vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

3. Gründung

3.1 Gründung

Wird von Mitgliedern die Gründung einer Regionalgruppe geplant, ist das Vorhaben der Geschäftsstelle und der Termin sowie der Ort der Gründungsveranstaltung mitzuteilen. Der Termin ist so zu wählen, dass allen Mitgliedern die Gründung vorher über die Vereinszeitschrift (zz. PSO Magazin) mitgeteilt werden kann. Redaktionstermine sind bindend. Die Geschäftsstelle unterstützt bei der Vorbereitung. Über die Gründung ist ein Kurzprotokoll zu fertigen und zusammen mit einer Liste der teilnehmenden Mitglieder der Geschäftsstelle zuzuleiten.

3.2 Anerkennung

Eine Regionalgruppe wird vom Vorstand anerkannt. Die Anerkennung wird erteilt, wenn

- a) mindestens drei Mitglieder aus der Region an der Gründungsveranstaltung teilgenommen haben und über die Regionalgruppenleitung abstimmen,
- b) das vorgeschriebene Protokoll und die Teilnehmerliste der Geschäftsstelle vorgelegt wurden und
- c) in der Gründungsveranstaltung die Wahl einer Regionalgruppenleitung erfolgte und die Wahl durch die Geschäftsstelle bestätigt wurde.

3.3 Vorläufige Anerkennung

Wenn eine Wahl in der Gründungsveranstaltung nicht erfolgen kann, soll die Versammlung dem Vorstand eine kommissarische Regionalgruppenleitung vorschlagen. Falls der Vorstand daraufhin die Anerkennung der Regionalgruppe ausspricht, soll die Wahl innerhalb von zwei Jahren nach der Gründungsveranstaltung erfolgen.

4. Leitung

4.1 Regionalgruppenleitung (RGL)

Die einer RG zugehörigen Mitglieder wählen alle vier Jahre aus ihren Reihen einen Regionalgruppenleiter und höchstens drei Vertreter. Wiederwahl ist zulässig. Ein Mitglied kann nur in einem Gebiet in die Leitung einer Regionalgruppe gewählt oder kommissarisch berufen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens fünf der Regionalgruppe zugehörigen Mitglieder anwesend sind und

abstimmen; davon ausgenommen sind Gründungsveranstaltungen.

4.2 Verantwortlichkeit

Der Regionalgruppenleiter ist gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle für alle Belange der Regionalgruppe verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für den Vorstand und der Geschäftsstelle.

4.3 Bestätigung

Die Wahl einer Regionalgruppenleitung bedarf der Bestätigung durch den Vorstand. Die Bestätigung wird erteilt, wenn

- a) alle Voraussetzungen für eine ordentliche Wahl vorgelegen haben,
- b) die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt worden und mindestens fünf Mitglieder der Regionalgruppe abgestimmt haben,
- c) das vorgeschriebene Wahlprotokoll und die Teilnehmerliste der Geschäftsstelle vorgelegt wurden und
- d) keine in der Person des Gewählten liegenden Gründe dagegensprechen.

Der Vorstand kann eine Regionalgruppenleitung kommissarisch berufen, wenn eine Wahl wegen der Anwesenheit von weniger als fünf Mitgliedern nicht durchgeführt werden konnte, um den Bestand der Gruppe zu sichern. Eine Wahl soll spätestens innerhalb der nächsten zwei Jahre durchgeführt werden.

Falls keine Bestätigung der Regionalgruppenleitung durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten oder die Wahl nicht spätestens drei Monate nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraums erfolgt ist, kann der Vorstand eine kommissarische Regionalgruppenleitung ernennen, die bis zu einer Neuwahl amtiert. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine kommissarische Regionalgruppenleitung abzu-berufen.

4.7 Abberufung

Ein Mitglied einer Regionalgruppenleitung kann vom Vorstand abberufen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Entscheidung kann im Rahmen der allgemeinen Regelungen widersprochen werden.

Die Entscheidung ist schwebend wirksam bis eine abschließende Entscheidung vorliegt.

5. Verlust der Eigenschaft als Regionalgruppe

Vor der Entscheidung des Vorstands, eine Regionalgruppe aufzulösen, ist die Regionalgruppe anzuhören. Angehört wird der Regionalgruppenleiter, bei Verhinderung der Stellvertreter. Falls keine Regionalgruppenleitung gewählt ist, erfolgt die Anhörung über das Vereinsorgan. Die Antwortfrist zur Anhörung beträgt vier Wochen nach Veröffentlichung oder Zugang.

Die Regionalgruppe verliert durch Beschluss des Vorstandes das Recht, den Namen des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. für ihre Bezeichnung sowie Unterlagen des Vereins zu verwenden. Auf Antrag entscheidet der Vorstand über eine Rückstufung zum Kontaktkreis.

Eine Regionalgruppe kann die Selbstauflösung beschließen.

6. Finanzen

Die Finanzausstattung einer Regionalgruppe ist in der Finanzordnung (Fin O) geregelt.

E. Regelungen für Kontaktkreise (KK)

1. Begriff, Zuständigkeiten, Aufgaben

1.1 Begriff

Ausschließlich Mitglieder können sich in zeitlich begrenzte, lose, örtliche Vereinigungen, den Kontaktkreisen, zusammenschließen.

1.2 Name

Kontaktkreise führen den Namen „Deutscher Psoriasis Bund e.V., Kontaktkreis“. Der Name der Bezeichnung leitet sich aus der Ortschaft mit der größten Einwohnerzahl im Gebiet des Kontaktkreises ab.

Eine örtliche Abgrenzung erfolgt nach geographischen Gegebenheiten und den Postleitzahlen. Eine Überschneidung mit Regionalgruppen und anderen Kontaktkreisen darf es nicht geben.

1.3 Aufgaben

Kontaktkreise sind bestrebt, innerhalb von zwei Jahren eine Regionalgruppe zu gründen. Übrige Aktivitäten können denen einer Regionalgruppe entsprechen.

2. Bildung

Für die Bildung von Kontaktkreisen sind keine Formalitäten einzuhalten. Soll die Bildung eines Kontaktkreises innerhalb des Gebietes einer bereits bestehenden Regionalgruppe erfolgen, so ist das Verfahren gemäß Abschnitt D. 2. 1. dritter bis fünfter Absatz, anzuwenden. Die Bildung ist der Geschäftsstelle anzuzeigen. Ein Kontaktkreis muss vom Vorstand schriftlich anerkannt werden.

3. Leitung

Mitglieder, die einen Kontaktkreis regelmäßig besuchen, benennen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Dieser ist gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle Ansprechpartner für alle Belange des Kontaktkreises.

4. Sonstiges

KK erhalten keine Mitgliederdaten.

Der Sprecher kann jederzeit vom Vorstand abberufen werden. Mit dem Erhalt des Vorstandsbeschlusses verliert der KK die Berechtigung, den Namen des Deutschen Psoriasis Bundes e.V. für seine Bezeichnung sowie Unterlagen des Vereins zu verwenden.

Kontaktkreisen des DPBs kann jederzeit die Genehmigung, sich als solche zu bezeichnen, vom Vorstand entzogen werden.

Die Finanzausstattung eines Kontaktkreises ist in der Finanzordnung (Fin O) geregelt.

DPB e.V. Gre O

F. Regelungen für Kontaktpersonen (KP)

1. Begriff, Name, Aufgaben

1.1. Begriff

Kontaktpersonen sind Mitglieder, die öffentlich den Verein ehrenamtlich unterstützen, ohne dass sie eine Wahlfunktion wahrnehmen. Sie gestatten die Veröffentlichung ihres Namens und ihrer privaten Telefonnummer in den Medien des DPB.

1.2 Name

Kontaktpersonen können die Bezeichnung „(Vorname, Name), Kontaktperson des Deutschen Psoriasis Bundes e.V.“ führen.

1.3 Aufgaben

Die Kontaktpersonen helfen bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele, indem sie Menschen, die an Psoriasis erkrankt sind oder andere Interessierte die Kontaktaufnahme mit dem DPB zu ermöglichen. Sie versuchen,

- a) Aufklärung und Problemlösung, ggf. in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle, zu leisten,
- b) die inhaltlichen Aufgaben vergleichbar denen der Regionalgruppen und der Kontaktkreise wahrzunehmen.
- c) mit vorhandenen Regionalgruppen und Kontaktkreisen zusammenzuarbeiten oder ggf. neue Regionalgruppen und Kontaktkreise zu gründen und
- d) neue Mitglieder für den Verein zu gewinnen.

2. Gebiete der Kontaktpersonen

Eine örtliche Abgrenzung findet nicht statt. Falls im Einzugsbereich einer Kontaktperson bereits Regionalgruppen oder Kontaktkreise sowie andere Kontaktpersonen tätig sind, soll eine vereinsfördernde Zusammenarbeit erfolgen.

3. Aufnahme und Streichung von Kontaktpersonen

Über Aufnahme oder Streichung von Kontaktpersonen entscheidet der Vorstand. Im Falle der Streichung darf die betroffene Person den Zusatz „Kontaktperson des Deutschen Psoriasis Bundes e.V.“ und sonstige Unterlagen des Vereins zur Ausübung der Funktion nicht mehr verwenden.

4. Sonstiges

Die Finanzausstattung einer Kontaktperson ist in der Finanzordnung (Fin O) geregelt.

G. Inkrafttreten

Fassung vom 13. Mai 2004, geändert am 9. November 2008, zuletzt geändert am 28. Oktober 2012 durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Deutscher Psoriasis Bund e.V.
Der Vorstand